

RS Vwgh 2013/5/23 2013/11/0052

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2013

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

Norm

AVG §66 Abs4;

B-VG Art129a Abs1;

FSG 1997 §24 Abs4;

FSG 1997 §35 Abs1 idF 2012/I/050;

Rechtssatz

Die in § 24 Abs. 4 FSG 1997 vorgesehene Aufforderung hat zwar, über eine gewöhnliche Verfahrensanordnung hinausgehend, in Bescheidform zu ergehen, sie dient aber, jedenfalls in Fällen, in denen die gesundheitliche Eignung des Berufungswerbers entscheidende Sachverhaltsfrage im Berufungsverfahren ist, keinem anderen Zweck als einer Verfahrensanordnung. Der Umstand, dass sie gemäß § 24 Abs. 4 FSG 1997 in besonderer Weise sanktionsbewehrt ist, weil bei Nichtbefolgung der Anordnung mit Entziehung der Lenkberechtigung bis zur Befolgung vorzugehen ist, nimmt ihr im Berufungsverfahren nicht den Charakter eines verfahrensleitenden und insofern "unselbständigen" Bescheides, wie er auch beim Ladungsbescheid (dessen Erlassung auch einem unabhängigen Verwaltungssenat offensteht) vorliegt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat daher nicht das Bedenken, dass der UVS durch Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG 1997 im Rahmen eines bei ihm anhängigen Berufungsverfahrens, in dem er gemäß § 66 Abs. 4 AVG grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden hat, seine Rolle als Berufungsbehörde iSd. § 35 Abs. 1 FSG 1997 bzw. einer die Verwaltung kontrollierenden Einrichtung iSd. Art. 129a Abs. 1 B-VG überschritten hätte.

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013110052.X03

Im RIS seit

25.06.2013

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at